



Ev. Kirchenkreis
Halberstadt | EKM

Leitfaden

Antragstellungen
an den Kirchenkreis

Evangelischer Kirchenkreis Halberstadt
Superintendentur
Domplatz 47
38820 Halberstadt
suptur@kirchenkreis-halberstadt.de

Sie haben in Ihrer Kirchengemeinde ein Vorhaben, für das Sie finanzielle Unterstützung suchen? Der Kirchenkreis stellt Mittel zur Verfügung, damit Sie unserem Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkünden, bei Ihnen vor Ort überzeugend umsetzen können.

Ob Gemeindefest, besonderer Gottesdienst, Kirchenmusik, Baumaßnahme, Veranstaltungen im Bereich Kinder, Jugend und Familie, Treffen für Haupt- und Ehrenamtliche, Fortbildung, diakonische Initiative, ökumenischer Kontakt, kulturelle Veranstaltung mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren – alles das und noch viel mehr ist gegebenenfalls förderfähig.

Ihren Antrag auf Förderung richten Sie vor Projektbeginn an die Superintendentur. Er soll sowohl einen Kosten- als auch einen Finanzierungsplan enthalten. Dazu nutzen Sie bitte ausschließlich das dafür vorgesehene Formular. Der Antrag kann elektronisch übermittelt oder aber auf dem Postweg gesendet werden.

Die Entscheidung über die Mittelvergabe erfolgt durch den Kreiskirchenrat bzw. die Ausschüsse der Kreissynode. Die finanzielle Unterstützung wird als Zuschuss gewährt, es besteht kein genereller Anspruch auf Zuwendung.

Nach Bewilligung stehen die Mittel innerhalb eines festgelegten Zeitraums zur Verfügung. Um sicherzustellen, dass die Mittel sachgerecht verwendet werden, erfolgt eine Überprüfung durch die zuständige Stelle.

Die Abrechnung des Projekts soll innerhalb von 8 Wochen nach dessen Abschluss erfolgen, wobei nicht korrekt verwendete Mittel zurückgezahlt werden müssen. Unverbrauchte Mittel verfallen nach einer festgelegten Frist von 12 Wochen. Sollten nach Bewilligung der Mittel Änderungen am Projekt auftreten, sind Umwidmungsanträge zulässig.

Anträge auf Mittelübertragung über Jahresgrenzen hinweg sind zulässig und im Bedarfsfall notwendig, wobei im ersten Jahr eine einfache Information ausreicht, während bei einer Mittelübertragung in ein weiteres Jahr ein neuer Beschluss des Gemeindegemeinderates (GKR) notwendig ist.

1.1. Gibt es ein Formular? **Für Ihren Förderantrag gibt es ein vereinheitlichtes Formular.** Das reichen Sie ausgefüllt bei der Superintendentur ein. Dieses Formular dient dazu, eine Beschlussvorlage für das jeweils zuständige Gremium (Kreiskirchenrat, Ausschuss der Kreissynode, Kirchenmusik-Konvent) zu erstellen.

1.2. Voraussetzungen **Antragsfrist** Reichen Sie Ihren Antrag bei der Superintendentur rechtzeitig und in jedem Fall weit vor Beginn des Vorhabens ein. (Anträge zu Baumaßnahmen müssen bis 20. Januar, Anträge auf Förderung von Kirchenmusik sollen bis 15. Februar vorliegen, Anträge an die anderen Fonds sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme einzureichen.)

Bereits abgeschlossene Projekte sind in der Regel nicht förderfähig.

Beschluss des Gemeindegemeinderates Ein Beschluss Ihres Gemeindegemeinderates (GKR) ist Voraussetzung dafür, dass Ihr Vorhaben Förderung erhalten kann. Deshalb gehört ein Protokollbuchauszug aus der Sitzung Ihres GKR, aus dem hervorgeht, dass der GKR Ihren Antrag auf Förderung gutheißt, zu den Unterlagen, die mit Ihrem Antrag eingereicht werden. (Das gilt nicht für Anträge auf Förderung durch den KiMu-Fonds sowie nicht für Anträge auf Förderung durch den KJF-Fonds; davon ausgenommen Anschaffungen.)

Beschreibung Ihres Vorhabens Das zuständige Gremium benötigt eine Beschreibung Ihres Vorhabens (notieren Sie Ziel, geplante Maßnahmen, angestrebte Ergebnisse, Zielgruppe und Nutzen in wenigen Worten im Formular des Kirchenkreises) sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan.

Der **Kostenplan** ist mit Angeboten zu untersetzen (bei Einzelpositionen über 1.000,00 € mit Vergleichsangeboten). Aus dem Finanzierungsplan geht hervor, a) in welchem Umfang Sie eine Förderung beantragen, b) welchen Eigenanteil Sie aufbringen, c) welche Anträge in welcher Höhe an Drittmittelgeber vorgesehen sind bzw. welche Zusagen auf Fördermittel bereits vorliegen.

1.3. Bearbeitung Ihres Antrages

Nach dem Einreichen Ihres Antrages erhalten Sie vom Büro der Superintendentur zunächst eine **Eingangsbestätigung**. Aus ihr geht hervor, welchem Gremium Ihr Antrag zugeleitet und wann er dort voraussichtlich bearbeitet werden wird. Bedenken Sie bitte: Der Kreiskirchenrat trifft sich in der Regel einmal im Monat; die Ausschüsse der Kreissynode oft in deutlich größeren Abständen. Um eine effektive Besprechung Ihres Antrags zu gewährleisten, ist Vorbereitungszeit nötig. Das bedeutet: Ein Beschluss ist oft erst nach acht bis zwölf Wochen zu erwarten.

Sollten Ihre Unterlagen nicht vollständig sein, werden Sie vom Büro der Superintendentur darum gebeten, Fehlendes einzureichen. Erst nach vollständig vorliegenden Unterlagen wird Ihr Antrag der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums übergeben, kann also erst dann auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.

1.4. Entscheidung

Nachdem der zuständige Ausschuss bzw. der Kreiskirchenrat Ihren Antrag bearbeitet und einen **Beschluss** gefasst hat, erhalten Sie vom Büro der Superintendentur Nachricht. Die Nachricht geht an die bzw. den Antragstellenden, in der Regel in Form eines Auszugs aus dem Protokollbuch.

Der Beschluss kann lauten auf:

- a) Förderung wie beantragt
- b) Teilförderung (Fördersumme anders als beantragt)
- c) Ablehnung des Antrages auf Förderung.

Sollte der Beschluss auf b) oder c) lauten, erhalten Sie in jedem Fall eine Begründung.

Möglich ist auch eine Förderung unter Auflagen. Auch dann erhalten Sie in der Regel eine Begründung. Mitunter werden Hinweise oder Anregungen gegeben.

Möchten Sie **Widerspruch** gegen einen Beschluss einlegen, so ist dieser an den Superintendenten zu richten, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides.

2.1. Die Fonds Für Förderungen Ihres Vorhabens stehen dem Kirchenkreis folgende Fonds zur Verfügung:

- Strukturfonds
- Baulastfonds
- KJF-Fonds
- Kirchenmusikfonds
- Fonds des Ausschusses für Fragen des kirchlichen Lebens

[Demnächst wird ein Fonds des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz eingerichtet.]

2.2. Was wird wie gefördert? Über Anträge auf Förderung aus dem **Strukturfonds** entscheidet der Finanzausschuss bis zu einer Höhe von 2.500 € und berichtet dem Kreiskirchenrat darüber. Über Anträge auf mehr als 2.500 € entscheidet der Kreiskirchenrat auf Basis einer Beschlussempfehlung des Ausschusses.

2.2.1. Strukturfonds

Voraussetzung für die Bewilligung von Anträgen ist, dass die Kirchengemeinde den Gemeindebeitrag gemäß der kirchengesetzlichen Bestimmungen erhebt.

Der Ausschuss achtet darauf, dass die Antragstellenden einen angemessenen Eigenanteil erbringen.

2.2.2. Baulastfonds Über Anträge auf Förderung aus dem **Baulastfonds** entscheidet der Bauausschuss bis zu einer Höhe von 4.000 € und berichtet dem Kreiskirchenrat darüber. Über Anträge auf mehr als 4.000 € Zuwendung entscheidet der Kreiskirchenrat auf Basis einer Beschlussempfehlung des Ausschusses.

Voraussetzung für die Bearbeitung von Anträgen ist in der Regel eine Gebäudekonzeption für den Pfarrbereich. Die Gebäudekonzeption soll den Vorgaben der Landeskirche entsprechen.

Der Ausschuss achtet darauf, dass die Antragsteller einen angemessenen Eigenanteil erbringen. a) Bei Kirchen und kirchlichen Gebäuden, die nicht dauerhaft Mieteinnahmen erzielen können, mindestens 10 % der Gesamtbausumme für Sanierungen der Außenhülle, mindestens 20 % für Maßnahmen im Innenraum und Instandsetzungen im Außengelände und mindestens 30 % für alle anderen Maßnahmen und am Inventar. Die Förderung von Kunstgut (inklusive Farbglasgestaltung von Fenstern) erfolgt über einen Sonderfonds des Baulastfonds. b) Bei nicht sakralen Gebäuden wie Pfarr- und Gemeindehäusern sowie Scheunen und Nebengebäuden beträgt der Eigenanteil mindestens 30 % der Gesamtbausumme.

Anträge auf Förderung aus dem Baulastfond sind über die Superintendentur an das Baureferat des Kreiskirchenamtes einzureichen. Hierzu gibt es gesonderte **Antragsformulare**, die über das Baureferat bezogen werden.

2.2.3. KJF-Fonds Über Anträge auf Förderung aus dem **KJF-Fonds** entscheidet der KJF-Ausschuss bis zu einer Höhe von 2.500 € und berichtet dem Kreiskirchenrat darüber. Über Anträge auf mehr als 2.500 € entscheidet der Kreiskirchenrat auf Basis einer Beschlussempfehlung des Ausschusses.

Die zusätzliche Beantragung von Fördermitteln bei Kommune, Landkreis, Landeskirche und gegebenenfalls weiteren Dritten wird vorausgesetzt.

Auf Antrag werden die Ausstattung von Räumlichkeiten, Spielflächen für die KJF-Arbeit, Anschaffung von pädagogischem Arbeitsmaterial u. Ä. mit bis zu 50 % der Anschaffungskosten gefördert, jedoch nicht mehr als 1000 €. Ebenso werden Projekte und größere Veranstaltungen mit bis zu 50 % der Gesamtkosten gefördert werden, jedoch höchstens mit 1000 €.

Für Freizeitmaßnahmen gibt es feste Förderbeträge, die ohne Antragsformular ausgereicht werden allein aufgrund einer Bedarfsmeldung (vor Maßnahmebeginn einzureichen) und der Abrechnung spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme (mit Teilnahmeliste, Kosten- und Finanzierungsplan):

- a) Tagesveranstaltungen, Mindestdauer 3 Stunden: Förderung für TN bis 27 Jahre 3,50 € pro Tag und Person
- b) Freizeiten mit mindestens einer Übernachtung (An- und Abreisetag zählen als ein Tag): Förderung für TN bis 27 Jahre 9,00 € pro Tag pro Person; Förderung für TN ab 27 Jahre 5,00 € pro Tag und Person
- c) In begründeten Fällen (aufgrund geringen Einkommens o.Ä.) kann die Übernahme von TN-Beiträgen für einzelne TN in Höhe von bis zu 50 % durch den Fonds bis zwei Tage vor Maßnahmebeginn bei der Referentin für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien beantragt werden.

Darüber hinaus werden mit dem „**Budget für kleine Gemeinden**“ Ausgaben der Kirchengemeinden für die Arbeit mit Kindern, Familien und Jugendlichen erstattet. Voraussetzung ist, dass die Kirchengemeinden pro Kalenderjahr weniger als 500,00 € aus dem KJF-Fonds beantragen. Es können Ausgaben in Höhe von bis zu 150,00 € pro halbem Kalenderjahr durch Nachweis (Belegkopien, Sachbuchauszug) abgerechnet werden. Für die Abrechnung von Ausgaben von Januar bis einschließlich Juni gilt eine Abrechnungsfrist bis 31. August des laufenden Jahres, Ausgaben von Juli bis einschließlich Dezember werden bis 15. Januar des Folgejahres abgerechnet.

2.2.4. Kirchenmusik- und Bläserfonds

Über Anträge auf Förderung aus dem **Kirchenmusik- und Bläserfonds** entscheidet der Kirchenmusikkonvent und berichtet dem Kreiskirchenrat darüber. Anträge auf Förderung können gestellt werden für:

- Noten (jedoch keine Gesangbücher für den Gottesdienstgebrauch): Förderhöhe bis 100 %
- Instrumente (keine Orgeln) im Besitz von Kirchengemeinden oder Kirchenkreis, Neuanschaffung und Reparatur: bis 50 %
- Podeste und ähnliche Infrastruktur für Kirchenmusik (Beleuchtung etc.); Notensatzsoftware: bis 50 %, max. 500 €
- Zuschüsse für Gruppenfreizeiten/-fahrten, sofern diese Proben oder einem Auftritt dienen: bis 3 Übernachtungen: 9,00 € pro Teilnehmer und Übernachtung, ab 4. Übernachtung 4,50 € pro Teilnehmer und Übernachtung. Bei Tagesfahrten ohne Übernachtung: 9,00 € pro Teilnehmer, max. 270 € / Jahr pro Gruppe
- Zuschüsse für Veranstaltungen / Konzerte außerhalb der hauptamtlichen Kirchenmusikstellen: Die Zuschüsse werden ausschließlich für Honorare, Fahrtkosten und Sachmittel (z. B. Kostüme, Beleuchtung) gewährt, ausgeschlossen sind Nahrungsmittel und Getränke. Die Förderhöhe beträgt bis 25 % der Ausgaben, max. 500 €.

Gastkonzerte ohne Beteiligung musikalischer Akteure aus dem Kirchenkreis werden nicht gefördert.

2.2.5. Fonds für Fragen des kirchlichen Lebens

Über Anträge auf Förderung aus dem **Fonds für Fragen des kirchlichen Lebens** entscheidet der Ausschuss für Fragen des kirchlichen Lebens bis zu einer Höhe von 1.500 € und berichtet dem Kreiskirchenrat darüber. Über Anträge auf mehr als 1.500 € entscheidet der Kreiskirchenrat auf Basis einer Beschlussempfehlung des Ausschusses.

Antragsberechtigt sind neben den Kirchengemeinden des Kirchenkreises auch diakonische Träger oder zivilgesellschaftliche Initiativen, sofern die diakonische, ökumenische oder zivilgesellschaftliche Arbeit an der Schnittstelle zur Kirchengemeinde geschieht.

Ökumenische Projekte: Begegnungsprojekte im Ausland können unterstützt werden, sofern der Partnerkontakt zur dortigen Kirche bzw. Gemeinde nachgewiesen wird (offizielle Einladung).

Diakonische Aktivitäten: Förderfähig sind ausschließlich nicht regelfinanzierte bzw. nicht auskömmlich regelfinanzierte Leistungen. Es wird vorausgesetzt, dass weitere Fördermöglichkeiten geprüft werden.

Arbeit mit geflüchteten Menschen: Anwaltskosten sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der im Antrag ausgewiesene Eigenanteil an der Gesamtsumme eines Projektes soll 50 % nicht unterschreiten.

2.3. Fristen

2.3.1. Strukturfonds (Finanzausschuss)

Der Finanzausschuss tagt in der Regel vierteljährlich. Vorliegende Anträge werden in der Sitzung verhandelt.

(Die Unterlagen sollen den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Reichen Sie Ihre Unterlagen also bitte 3 Wochen vor der Sitzung ein!)

2.3.2. Baulastfonds (Bauausschuss)

Anträge zu Baumaßnahmen des laufenden Jahres sollen bis 20. Januar vorliegen. Der Ausschuss tagt in der Regel monatlich.

2.3.3. KJF-Fonds (KJF-Ausschuss)

Der Ausschuss tritt in der Regel drei Mal pro Jahr zusammen. Vorliegende Anträge werden in der Sitzung verhandelt. (Die Unterlagen sollen den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Reichen Sie Ihre Unterlagen also bitte drei Wochen vor der Sitzung ein!)

2.3.4. KiMu-Fonds (KiMu-Konvent)

Anträge für das laufende Jahr sind bis zum 15. Februar (Eingang) einzureichen, entschieden wird darüber im März. Weitere Anträge für das laufende Jahr können noch bis 15. Oktober (Eingang) eingereicht werden, darüber wird im November entschieden.

2.3.5. Fragen des kirchlichen Lebens

Der Ausschuss tritt in der Regel dreimal pro Jahr zusammen. Vorliegende Anträge werden in der Sitzung verhandelt. (Die Unterlagen sollen den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Reichen Sie Ihre Unterlagen also bitte drei Wochen vor der Sitzung ein!)

3.1. **Wissenswertes zum Kirchenkreis**

Der Kirchenkreis Halberstadt wurde im Jahr 2000 durch die Zusammenlegung der Kirchenkreise Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode gegründet. Aktuell umfasst er 87 Kirchengemeinden, davon sind 56 in 14 Kirchengemeinerverbänden (bzw. Kirchspielen) zusammengefasst. Die Kirchengemeinden von Göttingen im Westen bis Kroppenstedt im Osten, von Dedeleben im Norden bis Benneckenstein im Oberharz sind kommunalpolitisch dem Landkreis Harz sowie dem Landkreis Börde zugeordnet. In der Nachbarschaft befinden sich im Westen die Propstei Bad Harzburg (Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig) sowie der Kirchenkreis Harzer Land (Ev.-luth. Landeskirche Hannovers), im Norden die Schöppenstedt (Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig), im Süden der Kirchenkreis Ballenstedt (Landeskirche Anhalts), im Osten der Kirchenkreis Egeln (Evangelische Kirche in Mitteldeutschland).

Ca. 20.000 Christinnen und Christen zählen wir im Kirchenkreis als Mitglieder der Evangelischen Kirche bei etwa 170.000 Einwohnern.

Im Kirchenkreis Halberstadt sind im Verkündigungsdienst 21 Pfarrer*innen, zwei ordinierte Gemeindepädagogen, zwei Vikar*innen, fünf Kirchenmusiker*innen, acht Gemeindepädagog*innen, zwei Diakone, eine Mitarbeitende der offenen Arbeit. Neben weiteren Angestellten in den Kirchengemeinden sind zudem in den vier großen und weiteren kleineren diakonischen Einrichtungen zahlreiche Mitarbeitende tätig.

Im Neben- und Ehrenamt gibt es zwei Beauftragungen im Ruhestand, sechs Prädikant*innen, 27 qualifizierte Lektor*innen, sieben Posaunenchorleiter*innen, 45 Organist*innen. Zudem 409 Kirchenälteste, 44 Kreissynodale, zwei Mitglieder der EKM-Landessynode sowie ein Mitglied im Rat der EKD.

3.2. **Der Kreiskirchenrat**

Der Kreiskirchenrat, als eines der drei Leitungsorgane des Kirchenkreises (neben Kreissynode und Superintendent), setzt sich aus 13 Mitgliedern zusammen. Zu den „geborenen Mitgliedern“ zählen der Superintendent (als Vorsitzender), sein erster Stellvertreter sowie der Präses der Kreissynode. Am 6. Juni 2020 wurden zudem sechs ehrenamtlich und vier hauptamtlich Mitarbeitende aus der Mitte der Kreissynode in den Kreiskirchenrat gewählt.

Der Kreiskirchenrat trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes im Kirchenkreis und behandelt alle Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kreissynode oder des Superintendenten fallen. Er setzt die Beschlüsse der Kreissynode um und ist dieser gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die in der Regel monatlichen Treffen des Kreiskirchenrates dienen dazu, umfangreiche Tagesordnungen zu bearbeiten, wobei er sich auf die Empfehlungen der Ausschüsse stützt.

3.3. **Die Kreissynode**

Die Kreissynode setzt sich zusammen aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Kirchengemeinden sowie der Dienstbereiche im Kirchenkreis. Ihre Hauptaufgaben sind:

- Grundsatzentscheidungen: Sie legt die Leitlinien für die Arbeit des Kirchenkreises fest und gibt Anregungen an die Kirchengemeinden. Zusätzlich beschließt sie den Haushalt, den Stellenplan sowie die kreiskirchlichen Kollekten.
- Kontrollfunktion: Sie übernimmt die Kontrolle des Berichts des Superintendenten und kann dem Kreiskirchenrat Aufträge erteilen.
- Außenwirkung: Sie beteiligt sich aktiv an öffentlichen Debatten und gestaltet kirchliche Positionen zu gesellschaftlichen Themen.

Unter der Leitung des Präses Thomas Handrick treffen sich die 45 Mitglieder der Kreissynode in der Regel zweimal jährlich.

3.4. Die Ausschüsse des Kirchenkreises

Am 6. Juni 2020 beschloss die Kreissynode die Gründung von fünf Ausschüssen. Seit 2023 gibt es mit dem Umweltausschuss einen sechsten:

- **Ausschuss für Fragen des kirchlichen Lebens** Dieser Ausschuss befasst sich mit aktuellen Entwicklungen des Gemeindeaufbaus, der Ökumene, von Mission, Diakonie und sozialen Fragen und leitet daraus entsprechende Maßnahmen ab.
- **Ausschuss für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien** Dieser Ausschuss konzentriert sich auf die Förderung sowie finanzielle Unterstützung von Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien.
- **Finanzausschuss** Er behandelt finanzielle Angelegenheiten im Kirchenkreis, prüft Anträge und erarbeitet Vorschläge für finanzielle Unterstützungen.
- **Bauausschuss** Der Bauausschuss ist verantwortlich für die Gebäudeerhaltung und den effizienten Einsatz finanzieller Ressourcen für Kirchen und weitere Gebäude im Besitz von Kirchengemeinden und Kirchenkreis.
- **Ausschuss für Struktur- und Stellenplanung** Dieser Ausschuss begleitet den Kirchenkreis bei strukturellen Veränderungen und befasst sich mit Fragen der Stellenplans des Verkündigungsdienstes.
- **Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz** Dieser Ausschuss stellt sich der Aufgabe, den Transformationsprozess zu einem nachhaltigeren, ökologischeren und umweltbewussteren Umgang mit der Schöpfung zu begleiten und zu fördern.
- **Visitationskommission** Die Visitationskommission ist genau genommen kein Ausschuss der Kreissynode, wird aber von ihr bestellt. Sie besucht in regelmäßigen Abständen Kirchengemeinden oder visitiert Arbeitsbereiche und stellt im Anschluss den Besuchten und der Kreissynode einen Bericht zur Verfügung.

Stand: Juni 2024